

A. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT UND PLANZEICHEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAuG / § 1 ABS. 2 BauNVO)
 - INDUSTRIEBEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAuG / § 16 ABS. 2 BauNVO)
 - HÖHE DER BAULICHEN ANLAGE ALS HÖCHSTGRENZE / OBERKANTE TRAUFGÖHE IN M ÜBER BETRIEBSGELÄNDE
 - BAUMASSENZAHLE (§ 21 ABS. 1 BauNVO)
- RAUFGRENZE/RAUMWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 / §§ 22, 23 BauNVO)
 - BAUGRENZE (§ 23 ABS. 3 BauNVO)
 - ZUGELASSEN IST OFFENE UND GESCHLOSSENE BAUWEISE (§ 22 ABS. 2 UND 3 BAUNVO)
- VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAuG)
 - STRASSENVERKEHRFLÄCHE
 - STRASSENBEDECKUNGSLINIE
 - FUSS- UND RADWEG
 - PARKPLATZ
 - VERKEHRSBELEITGRÜN
 - BANANLAGE
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 12 BBAuG)
 - TRAFOSTATION



- GRÜNDUNG
 - PFLANZGEBOTE (§ 9 ABS. 25 a BBAuG)
 - FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON RÄUMEN UND STRÄUCHERN
 - IM GI-BEBIET
 - IM FREIRAUM
 - ZU PFLANZENDE GROSSRÄUME
 - EINRICHTUNG AN OST- UND WESTSEITE DES GI-BEBIETES MIT MIN 10m BREITEN PFLANZSTREIFEN UND MIN ZWEIFACHER GROSSRAUMPFLANZUNG; PFLANZSTREIFEN IN NORDSÜDRICHTUNG DURCHGEHEND, HINGEGEN AUCH IM VERSATZ MÖGLICH
 - PFLANZUNG VON MIN EINEM GROSSBAUM PRO 300m² NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHE DES GI-BEBIETES
 - DER ABSTAND DER VORGESEHENEN BAUMPFLANZUNGEN ZUR BAHN-LINIE MUSS GRÖßER SEIN ALS DEREN ENTWICKELUNGSHÖHE BEI ANPFLANZUNGEN IM BEBIET DES SCHUTZSTREIFENS DER 110 KV BAHNSTROMLEITUNG IST ZU BEWAHRENDEN, DASS DIE ENTWICKELUNG ZUR ANSTÖßLICHEN LEITUNG UNTERSCHREIBT
 - PFLANZBINDUNGEN (§ 9 ABS. 25 b BBAuG)
 - ZU ERHALTENDE EINZELBÄUME UND BAUMGRUPPEN
 - ZU ERHALTENDE GESCHLOSSENE GEHÖLZBESTÄNDE
 - SOWEIT ERHALTENSWERTE BÄUME IM BEBIET DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN DARGESTELLT SIND, IST DIE MÖGLICHKEIT DES ERHALTES IM EINZELFALL ZU PRÜFEN.
 - DIE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNDUNG SIND IN EINEM GESONDERTEN FREIPLÄCHENGESTALTUNGSPLAN ZU KONKRETISIEREN.
- WASSERFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 16 BBAuG)
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - AUFGRUND DER ZULASSIGEN IMMISSIONEN IM UMFELD DES PLANBEBIETES WIRD EIN SCHALLLEISTUNGSPEL VON 54 dB (A) JE QUADRATMETER GRUNDFLÄCHE DES GI - BEBIETES FESTGESETZT
 - STELLPLÄTZE
 - MIT GEL., FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BBAuG)
 - HÖHENLAGE DES BETRIEBSGELÄNDES (§ 9 ABS. 2 BBAuG)
 - FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 17 BBAuG)
- HINWEISE
 - BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZE
 - FLURSTÜCKSNUMMER
 - BESTEHENDE BAULICHE ANLAGE
 - ABLEITUNGSKANAL DER BETRIEBSGESELLSCHAFT STEINBÜHL (GEPLANT)
 - BESTEHENDER KANAL
 - GEPLASTER KANAL
 - 20-KV ERDLEITUNG (GEPLANT)
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAMMEN
 - 110 KV - FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
 - GEPLANT
 - VORHANDEN
 - ÜBERSCHWEMMUNGSBEIHEGRENZE
 - ÜBERSCHWEMMUNGSBEBIET

DER STADTRAT VON FORCHHEIM HAT GEM § 2(1) BBAuG FÜR DAS IM PLAN DES STADTBAUAMTES VOM 17.11.1986 RÄUMLICH FESTGESETZTE GEBIET AM 30.01.1986 DIE AUFSTELLUNG / ÄNDERUNG / ERGÄNZUNG / AUFHEBUNG EINES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.
 DIE ÖFFENTLICHE DARLEGUNG DER ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG GEM § 2(2) BBAuG ERFOLGTE IN DER ZEIT VOM 17.02.1986 BIS 28.02.1986 (NOCHMAL VOM 18.08.1986 BIS 01.09.1986)
 FORCHHEIM, DEN 03.04.1987 STADT FORCHHEIM I.A.

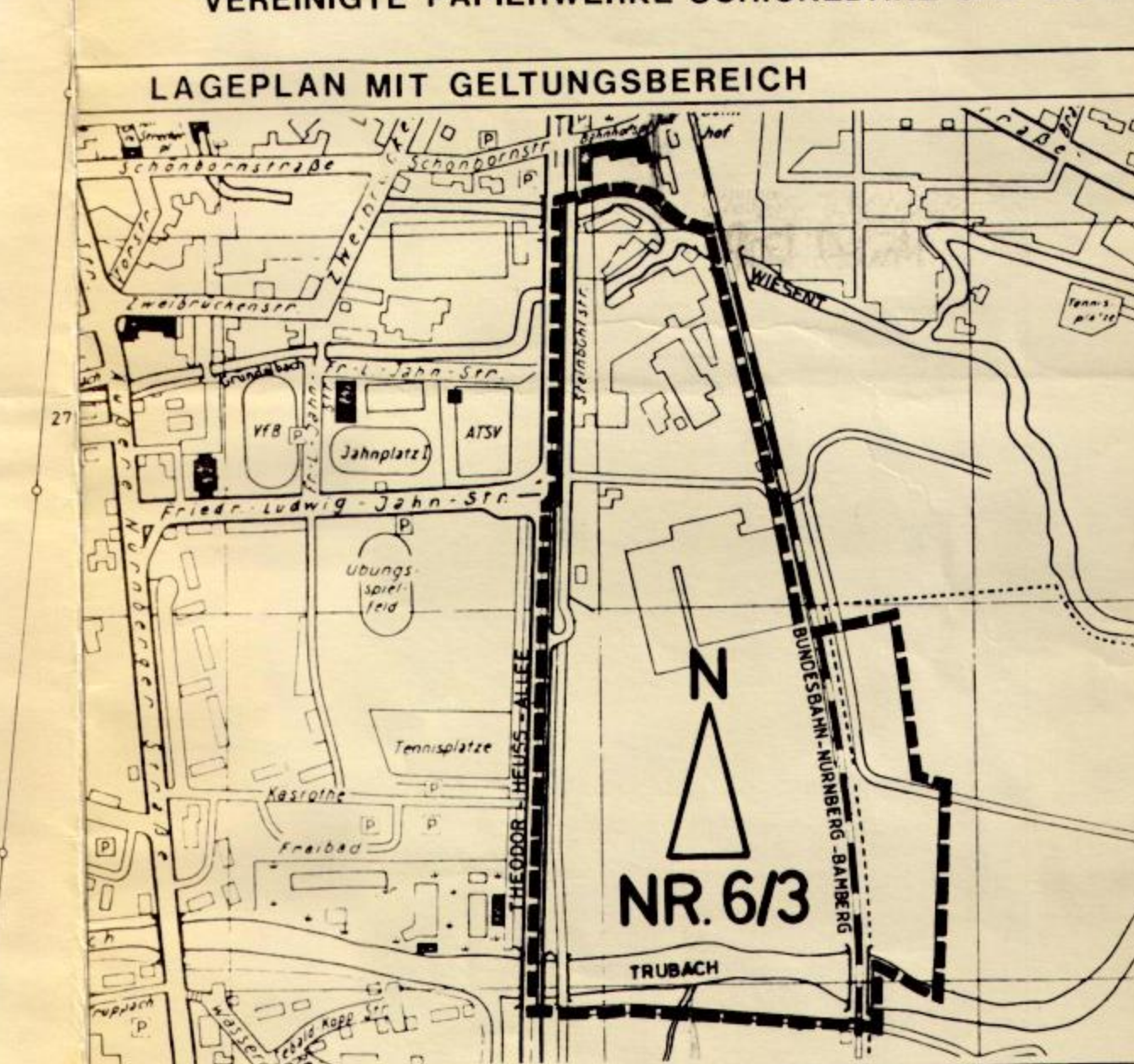
DER BEBAUUNGSPLANENTWURF LAG GEM § 2(6) BBAuG MIT BEGRÜNDUNG FÜR DIE DAUER EINES MONATS VOM 06.10.1986 BIS 06.11.1986 ÖFFENTLICH AUS.
 ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN IM AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM NR. VOM 26.09.1986 (1. d. Fv. 29.01.1987 NOCHMAL ORTSÜBLICH BEKANNTGEWACHT. V. 13.02.1987 - 13.03.1987)
 FORCHHEIM, DEN 03.04.1987 STADT FORCHHEIM I.A.

DER STADTRAT VON FORCHHEIM HAT GEM § 10 BBAuG MIT BESCHLUSS VOM 02.04.1987 DIESEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, ALS SATZUNG UND DIE BEGRÜNDUNG ZU DEM PLAN BESCHLOSSEN.
 FORCHHEIM, DEN 03.04.1987 STADT FORCHHEIM I.A.

DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN HAT GEM § 11 BBAuG DIESEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 06.04.1987, NR. 420-48p-5/87 GENEHMIGT.
 BAYREUTH, DEN 06.04.1987
 REGIERUNG VON OBERFRANKEN gez. Burger

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM § 12 BBAuG MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM NR. Jahrgang 4 VOM 01.05.1987 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
 FORCHHEIM DEN 19.05.1987 STADT FORCHHEIM I.A.

**STADT FORCHHEIM
 BEBAUUNGS- UND GRÜN-
 ORDUNGSPLAN NR. 6/3**
 FÜR DAS GEBIET FORCHHEIM - SÜD BEREICH
 "VEREINIGTE PAPIERWERKE SCHICKEDANZ UND CO".



KONZEPT	ENTWURF	GEANDERT	DATUM	SACHBEARBEITUNG	NACH BESCHLUSS VOM
	18.07.1986	13.09.1986	17.11.1986	VIERERBLJ RUDRICH	25.09.1986
		29.01.1987		VIERERBLJ RUDRICH	

STADTBAUAMT FORCHHEIM
 FORCHHEIM, DEN 29.01.1987
 BOCK
 BAUBERRAT